VERORDNUNG (EG) Nr. 2878/2000 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2000

zur Änderung des Anhangs IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 7/2000 [2], insbesondere auf Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die mengenmäßigen Beschränkungen, die für die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Nordkorea gelten, sind in Anhang IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/95 aufgeführt.

(2) Einige Wirtschaftsbeteiligte beantragten bei der Kommission eine Erhöhung der Mengen bestimmter mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren von Textilwaren mit Ursprung in Nordkorea, um einen bestimmten Marktbedarf zu decken.

(3) Zwischen dem erforderlichen Schutz des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung des Handels mit Nordkorea auf einem annehmbaren Niveau ist eine gewisse Ausgewogenheit zu schaffen unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen der betroffenen Parteien.

(4) Eine Analyse der Lage des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ergab, dass die Erhöhung bestimmter Kontingente für Nordkorea dieses Ziel nicht beeinträchtigt.

(5) Die Kommission betrachtet es daher als angemessen, die Höhe einiger für Nordkorea geltender mengenmäßiger Beschränkungen entsprechend anzupassen, wobei auch der Antrag der Wirtschaftsbeteiligten berücksichtigt wird.

(6) Der Anhang IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 sollte daher angepasst werden.

(7) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang IV zu der Verordnung (EG) Nr. 517/94 wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 1.
[2] ABl. L 2 vom 5.1.2000, S. 51.

ANHANG

„ANHANG IV

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Nordkorea

Kategorie	Einheit	Höchstmengenniveau
1	Tonnen	128
2	Tonnen	145
3	Tonnen	49
4	1 000 Stück	285
5	1 000 Stück	185
6	1 000 Stück	216
7	1 000 Stück	93
8	1 000 Stück	302
9	Tonnen	71
12	1 000 Paar	1 290
13	1 000 Stück	1 509
14	1 000 Stück	154
15	1 000 Stück	173
16	1 000 Stück	88
17	1 000 Stück	61
18	Tonnen	61
19	1 000 Stück	411
20	Tonnen	142
21	1 000 Stück	3 411
24	1 000 Stück	263
26	1 000 Stück	173
27	1 000 Stück	286
28	1 000 Stück	285
29	1 000 Stück	120

Kategorie	Einheit	Höchstmengenniveau
31	1 000 Stück	293
36	Tonnen	91
37	Tonnen	356
39	Tonnen	51
59	Tonnen	466
61	Tonnen	40
68	Tonnen	120
69	1 000 Stück	184
70	1 000 Stück	270
73	1 000 Stück	149
74	1 000 Stück	133
75	1 000 Stück	39
76	Tonnen	120
77	Tonnen	14
78	Tonnen	184
83	Tonnen	54
87	Tonnen	5
109	Tonnen	10
117	Tonnen	51
118	Tonnen	23
142	Tonnen	10
151A	Tonnen	10
151B	Tonnen	10
161	Tonnen	152“